

Nr. 475

09.09.2015

21. Jahrgang

Nummer			Seite
37/2015	Kreis Gütersloh	Fischerprüfung im Herbst 2015	2525
38/2015	Kreis Gütersloh	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG	2526

37/2015 Kreis Gütersloh

Fischerprüfung im Herbst 2015

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als untere Fischereibehörde ab dem 02. November 2015 die nächste Fischerprüfung abgenommen wird.

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum 01.10.2015 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse:

http://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/Antragsformular_Fischerpruefung_60_.pdf erhältlich.

Sie sind auch im Zimmer 632 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh direkt erhältlich oder können telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2221 angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung u. a. auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeidfischerei durchgeführt werden.

Gütersloh, den 08.09.2015

Kreis Gütersloh
Der Landrat

38/2015 Kreis Gütersloh

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzel- falls nach § 3 c UVPG

Albert Birwe hat die Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung eines Sauenstalles zu einem Mastschweineestall für 740 Schweinemastplätze“ beantragt (Az. 4.2-01717-15).

Standort der Anlage:

Herzebrock-Clarholz, Pixeler Straße 22, Gemarkung Herzebrock, Flur 6, Flurstück 1

Für das v. g. Vorhaben in Verbindung mit den bereits bestehenden Stallanlagen ist nach der Ziff. 7.7.3 Buchstabe S der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG *vorgesehen*.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Gütersloh
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
Tel.: 05241/85-1913

Der Landrat 03.09.2015